



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegrid Tenor-Alschausky und Thomas Rother (SPD)

und

## Antwort

der Landesregierung - Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

### Opferentschädigungsgesetz

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Daten zu der Antragstellung und der Antragsbearbeitung werden im Landesamt für soziale Dienste halbjährlich erfasst und liegen für das gesamte Jahr 2009 bisher nicht vor. Die Angaben für 2009 beziehen sich daher auf den Stand 30.06.2009.

1. Wie gestaltete sich die Handhabung des Opferentschädigungsgesetzes durch die Landesämter für soziale Dienste in den vergangenen drei Jahren in Bezug auf die:

- Antragstellung durch Deutsche und Ausländer,

#### Antwort:

Gesamtzahlen der Anträge:

2006		678
2007		769
2008		662
2009	bis Ende Juni	354

davon: Antragstellung durch Ausländer:

2006		23
2007		28
2008		9
2009	bis Ende Juni	0

- Antragstellung bei Straftaten im Ausland.

Antwort:

Gesamtzahlen der Anträge:

2006		8
2007		5
2008		8
2009	bis Ende Juni	0

Alle Anträge mussten abgelehnt werden, weil die Gewalttaten sich außerhalb des nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geschützten Bereichs ereigneten.

Mit Wirkung vom 01.07.2009 wurde das Territorialitätsprinzip des OEG aufgegeben, d. h. seit diesem Zeitpunkt besteht bei Straftaten im Ausland ein Anspruch nach § 3a OEG.

- Zahl der Anträge,  
s. hierzu Antwort unter dem 1. Spiegelstrich

- Anzahl Versagung von Antragsersuchen und die Begründung dafür,

Antwort:

	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b> (06/09)
Ablehnungen insgesamt	339	336	313	126
tätlicher Angriff nicht nachgewiesen	186	187	178	72
Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer fehlen			1	
Kausalität der Tat für Gesundheitsschaden nicht nachgewiesen	10	14	24	5
§ 2 OEG, Mitverursachung oder Unbilligkeit	32	56	25	8
Verletzung der Mitwirkungspflicht	77	69	75	33
sonstige Voraussetzungen liegen nicht vor	26	5	2	2
Auslandstaten	8	5	8	0

- Höhe der gewährten Leistungen,

Antwort:

Ist durch die Gewalttat ein Gesundheitsschaden entstanden, besteht in jedem Fall ein Anspruch auf Heilbehandlung.

Bestehen die Schädigungsfolgen länger als 6 Monate (nicht nur vorübergehend) und beträgt der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) mindestens 30, so erhalten Geschädigte eine Grundrente, die sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt darstellte:

	2006		2007		2008	
GdS	Betrag der Grundrente	Zahl der Bewilligungen	Betrag der Grundrente	Zahl der Bewilligungen	Betrag der Grundrente	Zahl der Bewilligungen
30	118 €	11	119 €	19	120 €	18
40	161 €	5	162 €	4	164 €	4
50	218 €	3	219 €	6	221 €	5
60	275 €	4	276 €	4	279 €	5
70	381 €	2	383 €	2	387 €	4
80	461 €	0	463 €	2	468 €	0
90	553 €	1	556 €	0	562 €	0
100	621 €	2	624 €	5	631 €	8

### 2009

(bis Ende Juni)

GdS	Betrag der Grundrente	Zahl der Bewilligungen
30	120 €	4
40	164 €	5
50	221 €	3
60	279 €	2
70	387 €	0
80	468 €	1
90	562 €	0
100	631 €	0

Daneben kann ein Anspruch auf weitere (Einzel-) Leistungen bestehen. Dies sind z. B.

- Schwerstbeschädigtenzulage,
- Ausgleichsrente (einkommensabhängig),
- Berufsschadensausgleich (einkommensabhängig)
- Pflegezulage (pauschaliert, aber: soweit aufgrund der Schädigungsfolgen erforderlich auch bis zur Höhe einer Heimpflege)
- Leistungen der Kriegsopferversorge (z. B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen in besonderen Lebenslagen)

Die Gesamtleistungen des Landes nach dem OEG betragen:

Art der Leistung	2006	2007	2008
Rentenleistungen (bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um 60 % der Rentenleistungen, die an die Versorgungsberechtigten gezahlt werden; 40 % der Geldleistungen trägt der Bund)	2.165.018,11 €	2.441.152,27 €	2.503.039,96 €
Heilbehandlungskosten	213.601,06 €	233.202,57 €	225.296,96 €
Pauschale nach § 1 Abs. 13 OEG i.V.m. § 20 BVG (Erstattungen an die Krankenkassen, die die Heilbehandlung für die Verwaltungsbehörde durchführen)	959.911,60 €	618.195,93 €	593.580,28 €
weitere Sachleistungen (z. B. Zahnersatz, Rollstuhl u.ä.)	317.980,01 €	198.972,02 €	211.112,84 €
Leistungen der Kriegsopferfürsorge	800.481,06 €	681.261,28 €	685.340,61 €

- Bearbeitungsdauer der Anträge.

Antwort:

Ca. 50 % der Fälle werden innerhalb von 6 Monaten abschließend bearbeitet, bis zu 20 % dauern länger als 2 Jahre. Zu letzteren gehören insbesondere die Arbeitsunfälle, die zugleich Gewalttaten im Sinne des OEG sind und bei denen die Entscheidung der Unfallversicherung vorrangig ist.

- Inanspruchnahme von Härtefallregelungen,

Antwort:

keine

- Anzahl der Eingesetzten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,

Antwort:

Für die OEG-Sachbearbeitung standen im Landesamt für soziale Dienste seit 2006 6,5 Stellen des mittleren Dienstes zur Verfügung, seit 2009 sind es 5,5 Stellen des mittleren Dienstes und 1 Stelle des gehobenen Dienstes. Für die Entscheidungsebene sind 3 Juristenstellen eingerichtet.

- Anzahl und Begründung von Widerspruchsverfahren,

Antwort:

Bis 2008 wurden im Landesamt für soziale Dienste die Widersprüche für alle Nebengesetze des Bundesversorgungsgesetzes – BVG – (alle Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen) insgesamt statistisch erfasst. Dies waren

2006		144
2007		128
2008		124
2009	bis zum 30.06.	98

Von den bis zum 30.06.2009 eingegangenen 98 Widersprüchen betrafen 52 das OEG.

Begründungen von Widerspruchsverfahren werden statistisch nicht erfasst. Erfahrungsgemäß richten sie sich in erster Linie gegen die Ablehnung der Versorgung, aber auch gegen die Höhe des festgestellten GdS oder dagegen, dass bezüglich einzelner Gesundheitsstörungen die Verursachung durch die Gewalttat nicht festgestellt wurde.

- Anzahl und Begründung von Klageverfahren.

Antwort:

Im Landesamt für soziale Dienste wird nur die Gesamtzahl der Klagen aller Rechtsgebiete, für die es zuständig ist, statistisch erfasst. Auch für die Klageverfahren vor den Sozialgerichten gilt, dass Begründungen statistisch nicht erfasst werden.

2. Ist bekannt, dass von Teilnehmern der Tagung des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege am 26.10.2009 eine zu lange Bearbeitungsdauer für die Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz beklagt wurde?

Antwort:

Nein

3. Wird die Auffassung des Bestehens einer zu langen Bearbeitungsdauer geteilt und falls ja, wie soll dem Abhilfe geschaffen werden?

Antwort:

Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, dass eine „zu lange Bearbeitungsdauer“ nur dann angenommen werden kann, wenn eine vorwerfbare Verzögerung in der Antragsbearbeitung durch die zuständige Stelle vorliegt. Dies ist hier zu verneinen.

4. Wie viele Anträge auf Entschädigungsleistung sind an die Landestiftung Opferschutz gestellt worden?

Welche Anträge erfolgten nach Ablehnung einer Entschädigung nach Opferentschädigungsgesetz, in Ergänzung einer solchen Entschädigung und unabhängig von einer solchen Entschädigung?

Antwort:

Die Landesregierung kann diese Frage nicht beantworten, da die „Landestiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“ eine eigenständige juristische Person des bürgerlichen Rechts ist, mithin die Fragen an die Vorsitzende des Stiftungsvorstands zu richten wären.

Der Justizminister hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kuratoriums jedoch bei der Vorstandsvorsitzenden nachgefragt. Diese hat mitgeteilt, dass der Stiftung bislang ein Antrag auf individuelle finanzielle Unterstützung vorläge. In diesem Antrag werde darauf hingewiesen, dass auch ein Antrag auf Entschädigung nach dem OEG gestellt worden sei.